



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 – 275838105

Berlin, 11. März 2021
AZ 213 – 21432 – 92

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 17. Dezember 2020
hier: Änderung der Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur:
Ergänzung der Regelungen zur SOP „Umgang mit gerinnungshemmender Medikation“
gemäß Nr. 2.4 der Anlage 2 QSFFx-RL**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.g. Beschluss vom 17. Dezember 2020 über eine Änderung der Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur (QSFFx-RL) wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Das Bundesministerium für Gesundheit begrüßt vor dem Hintergrund der bestehenden Evidenzlage, dass sich der G-BA gemäß Abschnitt 2.4 Nummer 1 Satz 3 Anlage 2 im Rahmen seiner ihm obliegenden Beobachtungspflichten ausdrücklich verpflichtet, die SOP regelmäßig zu prüfen und bei Vorliegen weiterer Erkenntnisse (z.B. Leitlinienempfehlungen) Anpassungen bzw. Aktualisierungen vorzunehmen. Es wird angeregt in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob die in den Tragenden Gründen enthaltene Aussage, dass die operierenden Ärztinnen und Ärzte über den Zeitpunkt für die Operation auch bei Durchführung von Labortests stets multifaktoriell zu entscheiden haben, ggfs. auch im Regelungstext in Abschnitt 2.4 Nummer 1 Anlage 2 klarstellend aufgenommen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz